



**Sektion Aargau**

## **Geschäftsreglement**

Ausführungsbestimmungen zu den  
übergeordneten Statuten und Reglementen des SEV und des UV PV

*Auf Antrag des Sektionsvorstandes erlässt die Mitgliederversammlung des PV Aargau ein Geschäftsreglement folgenden Inhalts*

## **Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Aargau**

### 1.1 Bestand

Als Teilorganisation des SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie des Unterverbandes PV (UV PV) besteht die PV-Sektion Aargau (PV Aargau)

### 1.2 Sitz

Der PV Aargau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB); er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### 1.3 Aufgaben und Ziele

Der PV Aargau erfüllt die in Art. 21 der Statuten SEV und in Art. 9 des Geschäftsreglementes des UV PV genannten Aufgaben. In diesem Rahmen setzt er sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besonderen ein. Er sorgt für die Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

## **Artikel 2 Mitgliedschaft**

### 2.1 Aufnahmeberechtigte

Es können aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.1 des Geschäftsreglementes des UV PV.

### 2.2 Aufnahme

Der Übertritt von aktiven SEV-Mitgliedern in den PV Aargau erfolgt nach deren Pensionierung automatisch. Wird dies nicht gewünscht, finden die Regeln über den Austritt Anwendung (Art. 2.4).

Beim Tod eines SEV-Mitgliedes wird der/die hinterbliebene Witwe bzw. Witwer automatisch Mitglied beim PV Aargau. Wird die Mitgliedschaft nicht gewünscht, muss diese innert 90 Tagen schriftlich abgelehnt werden (Art. 5.5 der SEV-Statuten).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 2.3 Zuteilung

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes der Sektion zugeteilt. Der Zentralvorstand des UV PV (ZV) setzt die Grenzen des Einzugsgebietes der Sektionen fest. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

### 2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung ist mit einem eingeschriebenen Brief an den PV Aargau zu richten. Zuständig für den Austritt ist der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Art. 7 der Statuten SEV.

## **Artikel 3 Mitgliederbeiträge**

### 3.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung der laufenden finanziellen Bedürfnisse erhebt der PV Aargau einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Allenfalls schreibt die Delegiertenversammlung (DV) des UV PV hierfür einen verbindlichen Rahmen vor.

Die Mitglieder des PV Aargau haben zudem einen von der DV des UV PV festgesetzten Unterverbandsbeitrag sowie einen Grundbeitrag der Gesamtgewerkschaft SEV (gemäss Beitragsreglement SEV) zu entrichten.

### 3.2 Abstufung der Beiträge

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 3.1

- PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
- Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrag liegt, bezahlt dieses ein Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.
- Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen ein Viertel des SEV-Grundbeitrages sowie die Hälfte des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.

Wenn deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrag liegt, bezahlen diese Mitglieder einen Achtel des SEV-Grundbeitrages sowie einen Viertel des Unterverbands- und Sektionsbeitrages.

- Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei. Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit der wirtschaftlichen Abteilung SEV Kontakt aufzunehmen.

### 3.3 Inkasso der Beiträge

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab.

Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die zuständige Sektion das Inkasso.

## Artikel 4 Mitgliederrechte

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht in ihrer Sektion stehen den Mitgliedern des PV Aargau die folgenden Rechte zu:

### 4.1 Initiative

Das Initiativrecht richtet sich nach Art. 12 der Statuten SEV und Art. 1.4 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV.

### 4.2 Referendum

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des PV Aargau – ausgenommen Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Mitglieder des PV Aargau unterschriftlich unterstützt wird.

Näheres ist in Art. 2.4 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

### 4.3 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist in Art. 2.5 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

### 4.4 Teilnahme an der Delegiertenversammlung des UV PV und am SEV-Kongress

Der PV Aargau kann – nach einem durch den Zentralausschuss (ZA) des UV PV festgelegten Schlüssel – eine Anzahl Delegierte an die DV und an den SEV-Kongress entsenden.

Vgl. Art. 6.2 in Verbindung mit Anhang 5 des Geschäftsreglementes des UV PV.

## Artikel 5 Organisation des PV Aargau

Im Sinne von Art. 2.6 des Reglementes über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV hat der PV Aargau die folgenden Behörden:

- die Mitgliederversammlung
- den Sektionsvorstand

Als Kontrollstelle fungiert eine Geschäftsprüfungskommission.

## Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PV Aargau.

### 6.1 Durchführung

Sie findet *ordentlicherweise* wenigstens zwei bis drei Mal pro Jahr statt (Hauptversammlung, Frühjahrsversammlung und Herbstversammlung). Jede Mitgliederversammlung hat dieselben Kompetenzen.

Eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder des PV Aargau.

### 6.2 Ankündigung

Die Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung traktandierten Geschäfte sowie vorgesehene Wahlen sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Verbandspresse oder mit Zirkular und wenn möglich auf der Homepage anzukündigen.

### 6.3 Anträge

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen; massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail- oder Fax-Versanddatum.

Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der folgenden Mitgliederversammlung.

#### 6.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erfüllt die in Art. 2.74 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV aufgelisteten Aufgaben, insbesondere

- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl von
  - Sektionspräsident/in
  - übrigen Mitgliedern des Vorstandes
  - Geschäftsprüfungskommission
  - Delegierten an Delegiertenversammlung des UV PV und Kongress SEV
- Einreichung von Anträgen an Delegiertenversammlung und Kongress

#### 6.5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher genügt das relative Mehr der Wählenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

#### 6.6 Teilnahme von Lebenspartner/innen

Lebenspartner/innen von Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des PV Aargau teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Von ihnen kann ein Lokalbeitrag erhoben werden.

### **Artikel 7 Sektionsvorstand (Vorstand)**

Der Vorstand vertritt den PV Aargau gegen aussen.

#### 7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder muss sich nach den Anforderungen eines geordneten Vereinsbetriebes richten. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand und wird in Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

#### 7.2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident/in muss separat, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.

#### 7.3 Sitzungen

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Auch ausserhalb der Sitzungen stellt er den Informationsfluss unter seinen Mitgliedern sicher, wenn nötig durch sporadische informative Treffen.

#### 7.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Überdies ist er verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 21.5 der Statuten SEV.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in, jeweils zu zweien.

#### 7.5 Entschädigung

Die Entschädigung an den Gesamtvorstand wird im Rahmen des jährlichen Budgets von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ueber die Verteilung beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

### **Artikel 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

#### 8.1 Zusammensetzung und Wahlen

Die GPK des PV Aargau besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Die Wahl kann in globo erfolgen.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihres Obmannes sowie auf Verlangen des Sektionsvorstandes. Bei der Revision müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Der Obmann der GPK nimmt, wenn nötig, jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sektionsvorstandes teil.

## 8.2Aufgaben

Die GPK kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung; sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Sie führt die Abstimmung durch.

Ihr obliegt auch die Durchführung einer Urabstimmung in der Sektion.

### Artikel 9 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen über mehrere Anträge gilt Folgendes:

- Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der/die Präsident/in vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll. Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anders lautende Anträge gestellt, lässt der/die Präsident/in sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Vorstandes und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen in Art. 7 des Geschäftsreglementes SEV verwiesen.

### Artikel 10 Haftung

Die Rechtshandlungen des PV Aargau verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des UV PV hat der PV Aargau nicht einzustehen.

Der PV Aargau haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen des PV Aargau in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

### Artikel 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wenn im vorliegenden Geschäftsreglement nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des SEV und des UV PV sowie des ZGB.

### Artikel 12 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde am 08. März 2012 von der Mitgliederversammlung des PV Aargau beschlossen und vom Zentralvorstand PV am 20.03.2012 genehmigt. Es tritt auf 1. Juni 2012 in Kraft.

*Für den PV Aargau*

Der Präsident  
Ueli Röthenmund

Der Aktuar  
Karl Schilter

*Die Genehmigung durch den Zentralvorstand bestätigt*

Der Zentralpräsident  
Ricardo Loretan

Der Zentralsekretär  
Walter Saxer

## **Anhang 1: Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **Präsident**

- Vertretung der Sektion nach aussen
- Geschäfte allgemeiner Art
- Kontakt mit Zentralausschuss (ZA) und Verbandssekretariat SEV
- Mitglied des Zentralvorstandes PV
- Weiterbehandlung von Unterstützungsgesuchen, Rechtsfällen, Darlehensgesuche etc.
- Behandelt die Todesfälle
- Begrüssungsschreiben an die neu Pensionierten

### **Vizepräsident**

- Übernahme sämtlicher Geschäfte bei Verhinderung des Präsidenten
- Versammlungsberichte für die Verbandszeitung „Kontakt“
- Organisation der alljährlichen Mitgliederreise zusammen mit dem Aktuar

### **Kassier**

- Führt den gesamten Kassenverkehr
- Kontrolle der Belege
- Führt eine Mitgliederkartei
- Vereinbart mit dem Obmann der GPK die Revision
- Antrag zur Anpassung des Sektionsbeitrages an den Vorstand
- Begrüssungsschreiben an die Witwen und Witwer der verstorbenen Mitglieder
- Führung des Mutationswesens

### **Sekretär**

- Protokolle der Sitzungen und Versammlungen
- Organisation der alljährlichen Mitgliederreise zusammen mit dem Vicepräsidium'

### **Betreuer**

- Obmann des Besuchsdienstes der Sektion
- Versand der Geburtstagskarten an die 80-, 85- und 91- bis 94-jährigen Mitglieder
- Persönliche (allenfalls durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied) Gratulation der 90- und 95-jährigen und älteren Mitglieder. Überreichung eines Präsentes.

**Weitere Aufgaben wie Organisation der Versammlungen sowie der Weihnachtsfeier werden von Fall zu Fall verteilt.**